

# Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

<b>Einlagen bei der JSC „Rietumu Banka“ sind geschützt durch:</b>	Financial and Capital Market Commission, Lettland <sup>1</sup>	
<b>Sicherungsobergrenze:</b>	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>2</sup>	
<b>Maximale zusätzliche Entschädigung:</b>	Zusätzlich zur gesetzlich garantierten maximalen Entschädigung in Höhe von 100.000 EUR hat der Einleger in Übereinstimmung mit den in § 4 des lettischen Einlagensicherungsgesetzes genannten Einlagenarten und Bestimmungen Anspruch auf eine garantierte Entschädigung von bis zu 200.000 EUR.	
<b>Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank haben:</b>	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. <sup>2</sup>	
<b>Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben</b>	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. <sup>3</sup>	
<b>Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts bzw. einer Genossenschaftsbank:</b>	<p>Am 21. Werktag nach Eintreten der Nichtverfügbarkeit der Einlagen, wenn die Nichtverfügbarkeit der Einlagen bis zum 31. Dezember 2018 eintritt.</p> <p>Am 16. Werktag nach Eintreten der Nichtverfügbarkeit der Einlagen, wenn die Nichtverfügbarkeit der Einlagen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2020 eintritt.</p> <p>Am 10. Werktag nach Eintreten der Nichtverfügbarkeit der Einlagen, wenn die Nichtverfügbarkeit der Einlagen zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 eintritt.</p> <p>Am 8. Werktag nach Eintreten der Nichtverfügbarkeit der Einlagen, wenn die Nichtverfügbarkeit der Einlagen nach dem 1. Januar 2024 eintritt.</p>	
<b>Währung der Erstattung:</b>	EUR	
<b>Kontaktdaten:</b>	<b>JSC „Rietumu Banka“</b> 7 Vesetas, Riga LV-1013 Telefon: 0 0371 6 702 5555 Fax: 0 0371 6 702 5588 info@rietumu.lv www.rietumu.com	<b>Financial and Capital Market Commission</b> Kungu iela 1, Riga LV-1050 Telefon: 0 0371 6 777 4800 www.fktk.lv
<b>Weitere Informationen:</b>	Bei der Berechnung der einem Einleger zustehenden Entschädigungen können die Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut bzw. der Genossenschaftsbank verrechnet werden.	

## 1 Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Financial and Capital Market Commission (Finanz- und Kapitalmarktkommission); die Sicherheit Ihrer Einlagen wird durch das Einlagensicherungssystem gewährleistet, das gemäß Einlagensicherungsgesetz eingerichtet wurde. Sind Einlagen bei einem Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank nicht verfügbar, wird Ihre Einlage bis zu einer Höhe von 100.000 EUR über den Einlagensicherungsfonds erstattet.

## 2 Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet. Für die in § 23 des lettischen Einlagensicherungsgesetzes genannten Einlagen erfolgt keine Entschädigung.

## 3 Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger, vorausgesetzt, die Identität des jeweiligen, die Forderung erhebenden Einlegers wurde vor Eintreten der Nichtverfügbarkeit der Einlagen festgestellt.

## 4 Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist: Financial and Capital Market Commission, Kungu iela 1, Riga, LV-1050, Telefon: 0 0371 6 777 4800, www.fktk.lv